

Wiss. Mit. Dr. Sina Haydn-Quindeau und Wiss. Mit. Dr. Renate Penßel, Erlangen*

„Immer Ärger mit dem BAFÖG“

THEMATIK	Staatsrecht, Staatsorganisationsrecht und Verfassungsprozessrecht; Rückwirkungsverbot, Wahlrechtsgrundsätze, Begriff der Rechtsverordnung, Organstreitverfahren
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte GG; GO-BT

■ SACHVERHALT

Aufgabe 1: Fragen

1. Was ist eine Rechtsverordnung? Welche Anforderungen stellt das Grundgesetz an den Erlass einer Rechtsverordnung?
2. Welche Wahlrechtsgrundsätze gelten nach dem Grundgesetz für die Wahl zum Deutschen Bundestag? Erläutern Sie kurz, was diese Grundsätze jeweils bedeuten.
3. In einem Interview erklärt der Bundesinnenminister, dass sich die Mitglieder der X-Partei im Bundestag auf „staatszersetzende“ Art und Weise gegen den Bundespräsidenten geäußert hätten. Die Abgeordneten der X-Partei stellten sich gegen den Staat und die Verfassungsordnung des Grundgesetzes, auch wenn sie das Gegenteil behaupteten. Der Text dieses Interviews wird auf der Homepage des Bundesministeriums des Inneren online zugänglich gemacht. Die X-Partei hält diese Veröffentlichung für verfassungswidrig, da die Bundesminister bei der Ausübung ihres Amtes zu parteipolitischer Neutralität verpflichtet seien. Sie stellt deshalb an das BVerfG in ordnungsgemäßer Form den Antrag festzustellen, dass der Bundesinnenminister durch die Veröffentlichung des Interviews auf der Homepage des Innenministeriums gegen das Grundgesetz verstößt.

Ist dieser Antrag der X-Partei vor dem BVerfG zulässig? Auf die Begründetheit ist nicht einzugehen.

Beantworten Sie alle Fragen in knappen Sätzen.

Aufgabe 2: Fall

Die Bundesregierung nimmt das Ziel, einen ausgeglichenen Haushalt, die sog. „schwarze Null“, zu erreichen, sehr ernst. Daher plant sie, in verschiedenen Bereichen finanzielle Unterstützungen zu streichen, unter anderem im Bereich der Ausbildungsförderung. Sie möchte damit „zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen“, denn es ist ihr auch ein Anliegen, die

* Die *Autorinnen* sind Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen am Lehrstuhl für Kirchenrecht, Staats- und Verwaltungsrecht von Prof. Dr. *Heinrich de Wall* an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Die Klausur wurde im WS 2019/2020 als „Abschlussklausur“ zur Vorlesung Staatsorganisationsrecht gestellt. Die Klausur ist zweigeteilt in eine Falllösung und einen Fragenteil. Fall und Fragen behandeln unterschiedliche Themen, um zu überprüfen, ob die Bearbeiter über ein umfassenderes Grundwissen im Staatsorganisationsrecht verfügen.

klassische duale Ausbildung gegenüber dem Studium aufzuwerten. So beschließt sie im Januar 2020, die finanzielle Unterstützung für Studierende an Hochschulen zu beenden. Dagegen soll die duale Berufsausbildung weiter gefördert werden. Weil die Koalitionsparteien deshalb allerdings Stimmenverluste bei der nächsten Wahl befürchten, möchten sie das Vorhaben so kurzfristig wie möglich umsetzen. Die Bundesregierung bringt daher unverzüglich einen Gesetzesentwurf für eine Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) in den Bundestag ein. Nach einem bis dahin ordnungsgemäßen Verfahren stimmt der Bundestag, der zurzeit 709 Mitglieder hat, über den folgenden Gesetzesentwurf ab:

„Änderungsgesetz zum BAföG

§ 1

I. Für den laufenden und künftigen Besuch von Hochschulen wird keine Förderung nach diesem Gesetz mehr gewährt.

II. Die für das Wintersemester 2019/20 (1.10.2019–31.3.2020) bereits gewährte Förderung für Studierende an Hochschulen wird aufgehoben. Bereits gezahlte Fördersummen sind zurückzuerstatten.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1.4.2020 in Kraft.“

Von den anwesenden 52 Abgeordneten stimmten 32 Mandatsträger für das Änderungsgesetz und 20 dagegen. Sowohl die Bundesratsbeteiligung als auch die Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes waren ordnungsgemäß.

Die Abiturientin A ist entsetzt. Sie wollte nach dem Abitur im kommenden Wintersemester ein Studium aufnehmen. Das sei ihr nun nicht mehr möglich. Sie sei auf Ausbildungsförderung angewiesen, weil sie von ihren Eltern keine Unterstützung erwarten könne und das Leben in der Universitätsstadt nicht durch Nebentätigkeiten allein finanziert werden könne. Ihre ganze Lebensplanung sei über den Haufen geworfen. Seit sie klein sei, habe sie davon geträumt, Anwältin zu werden und Benachteiligten zu ihrem Recht zu verhelfen. Ihre Schwester B, die bereits seit vier Semestern Jura studiert, meint, sie träfe es noch härter. Ohne finanzielle Unterstützung könne sie nicht weiterstudieren. Sie sehe zwar ein, dass man Gesetze für die Zukunft ändern könne. Bei ihr sei der Fall aber anders gelagert, weil sie ja bereits zu studieren angefangen und Förderung erhalten habe. Zum einen könne sie nun das angefangene Studium nicht beenden. Zum anderen müsse sie die Fördersumme für das laufende Semester zurückzahlen. Sie könne sich nicht vorstellen, dass der Staat einfach ohne Vorwarnung so viel Geld zurückverlangen dürfe. Mit einer derartigen Gesetzesänderung habe sie nicht rechnen müssen. Sie könne nicht einmal mehr rechtzeitig bis zum Beginn des neuen Semesters ihr WG-Zimmer kündigen, sodass auch weiterhin Miete anfallen werde.

Bearbeitervermerk: Fertigen Sie ein Gutachten zur **Verfassungsmäßigkeit des Änderungsgesetzes** an. Grundrechte sind nicht zu prüfen. Auf die befristet geltende Sonderregelung zur Bewältigung der Corona-Pandemie in § 126 a GO-BT ist dabei nicht einzugehen.